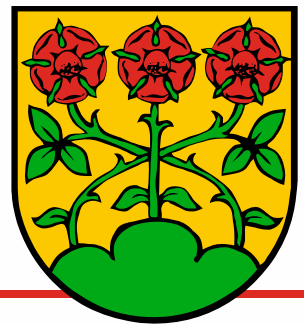


MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE EBERDINGEN

MIT DEN ORTSTEILEN: EBERDINGEN, HOCHDORF a.d. ENZ, NUSSDORF

Woche 18

Donnerstag, 06. Mai 2021



www.eberdingen.de



Gerd Josenhans

Förderdeckel Dana

Nur nicht unterkriegen lassen!

Außergewöhnlichen Zeiten muss man kreativ begegnen, dachte sich unser Holzrücken Gerd Josenhans und bewies, dass er nicht nur virtuos seinen Rückzug bedienen kann, sondern auch ein Köhner an der Motorsäge ist. Er fertigte mit viel Augenmaß eine Bank, die in Coronazeiten reichlich Abstand halten lässt.

Im vergangenen Herbst war im „Heutal“ des Gemeindeforestes – fast an der Markungsgrenze von Nußdorf und Eberdingen – eine erst etwa 50 Jahre alte, aber mit 90 cm Durchmesser starke amerikanische Küstentanne vertrocknet und es war rasch klar, dass damit etwas Besonderes entstehen sollte. Der Erdstamm wurde in etwa 2 Meter Höhe auf 10 Meter Länge abgetrennt, dann daraus – ohne große Hilfsmittel – mit der Motorsäge ein Viertel herausgeschnitten, sodass Sitzfläche und Lehne entstanden. Die Bank wurde dann mit dem Rückzug auf Tannenunterlagen gestellt – und fertig ist ein Unikat, das Platz für mehrere Spaziergänger und nach der Coronazeit sogar für eine ganze Schulklasse bietet. Aus dem untersten Stammbereich entstand ein Thron, der vor allem bei Kindern beliebt werden dürfte.

Beide Unikate stehen an der Kreuzung Grundweg/Ludeweg/Heusteigweg und wir hoffen, sie erfreuen nun über viele Jahre die Waldbesucher.

Einfach mal vorbeischaun und Platz nehmen!

Revierförster Frank

Fotos: privat

DIE WOCHE:

Aktuelles:

- An alle Autoren: Bitte den vorgezogenen Redaktionsschluss für KW 19 beachten!
- Zahlungstermin 15.05. Grund- und Gewerbesteuer
- Die Satzung der Jagdgenossenschaft finden Sie unter „Amtliche Bekanntmachungen“
- Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April „Auf einen Blick“

Veranstaltung:

- Mittwoch, 12.05.: Blutspende in der Gemeindehalle Nussdorf

Diese Ausgabe erscheint auch online

IMPRESSUM

Herausgeber: Bürgermeisteramt Eberdingen

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Peter Schäfer, 71735 Eberdingen, Stuttgarter Straße 34, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf: wds@nussbaum-medien.de



Notdienste

Notrufe

| | |
|-----------------------------|------------|
| Notruf | Tel. 112 |
| Feuernotruf | Tel. 112 |
| Polizeiposten Vaihingen/Enz | Tel. 941-0 |

Ärztlicher Notfalldienst

Krankenhaus Leonberg, Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg
Zuständig für Eberdingen (Eberdingen, Hochdorf/Enz, Nussdorf)

Öffnungszeiten der Notfallpraxis: Mo, Di, Do: 18.00 - 22:00 Uhr
Mi: 14:00 - 24.00 Uhr / Fr:16:00 - 24.00 Uhr
Sa, So, Feiertag: 07:00 - 22.00 Uhr

Nach 22 Uhr bzw. nach 24 Uhr am Mittwoch und Freitag erfolgt die Versorgung von Notfallpatienten, die zu Fuß kommen können, durch die Notfallambulanz des Krankenhauses. Hausbesuche werden weiterhin über die Notfallpraxis besorgt. Sie erreichen die Notfallpraxis Leonberg und den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst für Hausbesuche unter der Rufnummer 116117.

Notfalldienst der Kinder- und Jugendärzte

Bei akuten Erkrankungen und anderen Notfällen: Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche im Klinikum Ludwigsburg, Posilipenstr. 4, 71640 Ludwigsburg. Öffnungszeiten: Mo - Fr 18.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr; Sa, So und an Feiertagen ganztags von 8.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr. Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich, bitte bringen Sie die Versicherungskarte mit. Die Notfallpraxis ist Mo bis Fr von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geschlossen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Zu erfragen unter Telefon (0711) 7877733

Tierärzte**Samstag, 08.05. / Sonntag, 09.05.**

Dr. Szemes, 75417 Mühlacker, Tel. 07041/77 37

Wochenenddienst Sozialstation**Samstag, 08.05. / Sonntag, 09.05.**

Attia Shahin, Martina / Ebert, Kathrin / Maurer, Christa

Vereinzelt dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen Pflegekräfte nicht benannt werden.

Freie Hebamme

Alicia Schmidt, Weizenstr. 2
71665 Vaihingen/Enz, Tel. (07042) 78460

DRK-Kreisverband Ludwigsburg

| | |
|--|-----------------|
| Mobil mit Vorwahl | (07141) 19222 |
| Ambulante Pflege | (07141) 121111 |
| Allgemeine Sozialarbeit – Beratungsangebote: | (07141) 121 235 |

Mobile Soziale Dienste

| | |
|--|-----------------|
| (Fahrdienste für Behinderte – Nulltariffahrten) | (07141) 120 222 |
| Essen auf Rädern Tel. | (07141) 120 239 |
| Hausnotruf – Auch im Alter sicher zu Hause leben | (07141) 120 239 |
| Beratung bei Trennung und Scheidung | |
| Anmeldung unter Tel. | (07141) 121-0 |
| Beratung für barrierefreies Bauen und Wohnen | (07141) 121245 |
| Ambulantes betreutes Wohnen für psychisch Kranke | (07141) 121231 |

Pflegestützpunkt - Außenstelle Vaihingen/Enz

Beratung rund um das Thema Pflege (07141) 144-2467

Frauen für Frauen e.V.

| | |
|--|----------------|
| Abelstr. 11, 71634 Ludwigsburg | (07141) 220870 |
| Terminvereinbarung | (07141) 649443 |
| Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt | (07141) 901170 |
| Frauenhaus | (07141) 901170 |
| Beratung und Aufnahme von misshandelten Frauen und ihren Kindern | |
| Wochenendnotruf LUNO | (07141) 901170 |

Sozialpsychiatrischer Dienst Landkreis Ludwigsburg

Königsallee 59, 71638 Ludwigsburg, Tel. (07141) 144 2029

Notruf für vergewaltigte und misshandelte Frauen und Mädchen LB e.V.

Hahnenstr. 47, 71634 Ludwigsburg-Eglosheim Tel. (07141) 378496

**Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung
Landratsamt Ludwigsburg**

Postadresse: Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg
Besucheradresse: Martin-Luther-Str. 26, 71636 Ludwigsburg
Zuständigkeitsbereich: Eberdingen, Vaihingen an der Enz.
Tel.: 07141 144-5233

Kinder- und Jugendtelefon 0800/111 0 333

montags bis samstags von 14.00 – 20.00 Uhr

Elterntelefon 0800/111 0 550

montags bis freitags 09.00 – 11.00 Uhr
dienstags und donnerstags 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

DemenzZentrum

Betreuungsgruppe für Betroffene von Demenzerkrankungen,
Alzheimer-Patienten und verwirrte alte Menschen
Bahnhofstr. 86, 75417 Mühlacker Tel. (07041) 814690

Bestattungswesen

Bei einem Todesfall mit Beerdigung des Verstorbenen in der Gemeinde bitte unmittelbar an den **Bestattungsordner Hubert Scholl**, Hintere Straße 3, Wiernsheim-Iptingen, Tel. (07044) 5569 oder 8304 wenden.

Apothekennotdienstplan (Mühlacker/Vaihingen und Umgebung)

| | |
|--|--------------------|
| 07.05.: Kloster-Apotheke, Horrheim, Klosterbergstr. 42, | Tel. 07042/3058 |
| Rosen-Apotheke, Wiernsheim, Wurmberger Str. 13, | Tel. 07044/5027 |
| 08.05.: Stadt-Apotheke, Maulbronn, Frankfurter Str. 30, | Tel. 07043/900100 |
| 09.05.: Sonnen-Apotheke, Mühlacker- Enzberg, Kieselbronner Str. 14, | Tel. 07041/6130 |
| 10.05.: Schloss Apotheke Vaisana, Vaihingen, Andreaestr. 16/1, | Tel. 07042/3768100 |
| 11.05.: Apotheke am Bergle, Kleinglattbach, Schillerstr. 46, | Tel. 07042/5063 |
| 12.05.: Sender Apotheke, Mühlacker, Hindenburgstr. 41, | Tel. 07041/818030 |
| 13.05.: Apotheke im Centrum, Illingen, Ortszentrum 3, | Tel. 07042/2955 |
| Schloss-Apotheke, Hemmingen, Hauptstr. 9, | Tel. 07150/916791 |

NUSSDORF
EBERDINGEN
HOCHDORF/ENZ

Brückentag

Am Freitag, 14. Mai 2021 bleiben das Rathaus Eberdingen und die Verwaltungsaußenstellen Nussdorf und Hochdorf geschlossen.

Wir bitten um Ihr Verständnis

Bürgermeisteramt



Foto: privat

NUSSDORF
EBERDINGEN
HOCHDORF/ENZ

Wahlhelfer gesucht!

Die Gemeinde Eberdingen benötigt für die Bundestagswahl am 26. September 2021 noch helfende Hände und sucht daher engagierte und zuverlässige Wahlhelfer/innen. Es erwartet Sie eine interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit.

Mithelfen kann jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Spezielle Kenntnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe sind nicht erforderlich.

Als ehrenamtliche/r Wahlhelfer/in erhalten Sie natürlich auch eine Aufwandsentschädigung.

Wahlhelfer sind in der Gruppe 3 der Impfpriorisierung eingestuft. Wenn Sie es wünschen, können Sie über die Gemeinde einen Termin in einem uns vom Impfzentrum zugeteilten Impfzeitfenster (voraussichtlich in der Zeit vom 02.07. bis 01.08.21 Erstimpfung) wahrnehmen. Hierzu teilen Sie uns bitte auch zwingend Ihr Geburtsdatum mit.

Über Ihre Hilfsbereitschaft würden wir uns sehr freuen.

Bitte melden Sie sich bis zum **18.05.21** bei **Doreen.Biedermann@eberdingen.de**, oder rufen Sie an unter der **07042/799-206** wenn Sie am Wahltag aktiv mithelfen möchten.

Amtliche Bekanntmachungen

Zahlungstermin 15.05.2021 für die 2. Rate der Grund- und Gewerbesteuer

Grundsteuer-Rate

Zum 15.05.2021 wird die 2. Rate der Grundsteuer zur Zahlung fällig. Die Steuerpflichtigen werden gebeten, den im zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid genannten Betrag, unter Angabe **des Buchungszeichens**, pünktlich an die Gemeindekasse zu überweisen. Sofern eine Abbuchungsermächtigung vorliegt, wird die Grundsteuer zum 15.05.2021 abgebucht.

Gewerbesteuer-Vorauszahlungsrate

Zum 15.05.2021 wird die 2. Vorauszahlungsrate der Gewerbesteuer zur Zahlung fällig. Sofern eine Abbuchungsermächtigung vorliegt, wird der Betrag zum 15.05.2021 abgebucht.

Die fällig werdende Vorauszahlungsrate entnehmen Sie bitte Ihrem zuletzt ergangenen Gewerbesteuerbescheid. Bitte geben Sie auch hier bei der Überweisung das **Buchungszeichen** an.

Bürgermeisteramt
Kämmerei- und Personalamt
-Steueramt-

Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung

Zukünftig entscheidet der Gemeinderat nur über die Verwendung des Reinertrags aus der Eigenjagdnutzung. Alle Einnahmen und Ausgaben werden nach Flächen aufgeteilt. Die Verwaltung erhebt gegenüber der Jagdgenossenschaft eine Verwaltungsgebühr.

Die Jagdgenossenschaft hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung für das abgelaufene Jagdjahr (1. April 2020 - 31. März 2021) in Höhe von vorläufig 11.505,05 € für die Erstel-

lung des Jagdkatasters, die Kosten der Jagdgenossenschaftsversammlung, für Maßnahmen der Landschafts-/Feldwegpflege und für die Förderung von Drückjagden zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes in den Gemeindehaushalt übernommen wird. Da die Jagdgenossenschaft nur alle sechs Jahre eine Versammlung durchführen muss, werden die Reinerträge bis zum Jagdjahr 2025 / 2026 wie gewohnt für Maßnahmen der Landschafts-/Feldwegpflege und für die Förderung von Drückjagden zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes verwendet. Im Jahr 2026 wird die Jagdgenossenschaftsversammlung erneut über die Verwendung des Reinertrags entscheiden.

Jeder Jagdgenosse kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Beschlusses die Auskehrung (Auszahlung seines Anteils am Reinertrag) unter Maßgabe der in § 14 der Satzung der Jagdgenossenschaft Eberdingen getroffenen Regelungen beantragen.

Auskehrungsanträge richten Sie bitte schriftlich an die Gemeinde Eberdingen, Stuttgarter Straße 34, 71735 Eberdingen.

Ihre Gemeindeverwaltung





Satzung der Jagdgenossenschaft

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWVG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 26. November 2020 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Eberdingen" und hat ihren Sitz in Eberdingen.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWVG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Jagdvorstand.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Jagdvorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift

ist vom Versammlungsleiter, der vom Jagdvorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Jagdvorstand.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) die Verwaltung der Jagdgenossenschaft,
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWVG,
- f) Änderungen der Satzung,
- g) die Erhebung einer Umlage

§ 10 Jagdvorstand

Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11 Aufgaben des Jagdvorstands

1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
 - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
 - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
 - i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
 - j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
 - k) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften.

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Jagdvorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14 Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild, Abschussplanung

Der Jagdvorstand legt die mit dem Jagdausübungsberechtigten für die kommenden drei Jagdjahre aufgestellte Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen die Zielvereinbarung innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Jagdvorstand wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, in der Zielvereinbarung vermerken.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, gelten die oben genannten Bestimmungen gleichbedeutend.



§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

- Über die Verwendung des Reinertrags beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Jagdvorstand geltend gemacht wird.
- Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 1 wird eine Gebühr in Höhe von 15 € Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
- Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,00 Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,00 Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

- Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
- Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen.

Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem vom Jagdvorstand bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach 4 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.

§ 18 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 19 Bekanntmachungen

- Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung der Zielvereinbarung (§ 14) werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eberdingen bekannt gegeben.
- Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eberdingen veröffentlicht.

Eberdingen, den 30.11.2020

Peter Schäfer, Bürgermeister
Jagdvorstand

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Ludwigsburg, den 14.12.2020

(untere Jagdbehörde)

Zernweck



Stellenangebote



NUSSDORF
EBERDINGEN
HOCHDORF/ENZ

Die Gemeinde Eberdingen sucht zum schnellstmöglichen Zeitpunkt für die „Verlässliche Grundschule“ im Ortsteil Nussdorf mehrere

Betreuungskräfte (m/w/d)

mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %.

Es handelt sich um unbefristete Arbeitsverhältnisse. Die Vergütung erfolgt nach den im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen.

Sie betreuen gemeinsam mit den Kolleginnen täglich die angemeldeten Schulkinder nach Schulschluss zu den Öffnungszeiten (Schwerpunkt nachmittags) in der Grundschule in Nussdorf. Darüber hinaus sind Sie auch in der Schulferienbetreuung tätig.

Eine pädagogische Ausbildung ist wünschenswert jedoch keine Voraussetzung.

Sie haben Freude am Umgang mit Kindern und arbeiten gerne kreativ? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis **28.05.2021** an:

Gemeinde Eberdingen
Stuttgarter Straße 34
71735 Eberdingen
oder per E-Mail an
personalabteilung@eberdingen.de

Für weitere Informationen über den Aufgabenbereich stehen Ihnen Herr Unmüßig (Ordnungs- und Sozialamt) Tel. 07042 / 799 - 304 und Frau Sabine Zorn (Kämmerei und Personalamt) Tel. 07042 / 799 - 317 zur Verfügung.

Weitere Informationen über die Gemeinde Eberdingen finden Sie unter www.eberdingen.de.

Bürgerinformationen

Luca-App ab sofort an das Gesundheitsamt des Landratsamts angebunden

Landrat Dietmar Allgaier: Ein weiterer Schritt, um aus der Corona-Krise herauszukommen

Kontaktdaten aus der Luca-App können seit 3. Mai an das Gesundheitsamt des Landratsamts übermittelt werden. „Hierdurch ist eine lückenlose Nachverfolgung der Infektionsketten möglich und eine weitere Ausbreitung des Virus kann durch geeignete Maßnahmen unterbunden werden. Die Luca-App ist für uns ein weiterer Schritt, um aus der Corona-Krise herauszukommen“, sagt Landrat Dietmar Allgaier. Das Gesundheitsamt hat nun die Möglichkeit, die Daten von Kontaktpersonen über die Betreiber, beispielsweise Firmen oder Gaststätten, zu erhalten. Hierzu muss der Infizierte dem Gesundheitsamt mitteilen, dass er während seines infektiösen Zeitraums seine Kontaktdaten bei einem Betreiber in die Luca-App eingetragen hat. Der Infizierte übermittelt dem Gesundheitsamt einen zwölfstelligen Code. Dieser muss innerhalb einer Stunde vom Gesundheitsamt in die Luca-App eingegeben werden. Danach ist für das Gesundheitsamt sichtbar, bei welchem Betreiber der Infizierte seine Daten eingegeben hat. Der Betreiber wird daraufhin vom Gesundheitsamt aufgefordert, die Kontaktdaten freizugeben. Nach der Freigabe durch den Betreiber sind die Daten der Kontaktpersonen für das Gesundheitsamt digital verfügbar.

Die Daten sind in der Luca-App gesichert und verschlüsselt. Sie können nur durch den zwölfstelligen Code des Infizierten entschlüsselt werden. Die Infektionsketten können auf diese Weise sicher, schnell und lückenlos nachverfolgt werden.

Für Betreiber und Gäste sind alle Informationen zur Luca-App auf der Firmen-Homepage <https://www.luca-app.de/> zu finden.



Vierte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

vom 1. Mai 2021

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 27. März 2021 (GBl. S. 343), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2021 (GBl. S. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein tagesaktueller negativer COVID-19-Schnelltest erforderlich ist, ist ein Test im Sinne von § 28b Absatz 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) auf das Coronavirus vorzunehmen. Ein Nachweis über das negative Testergebnis kann ausgestellt werden durch
- 1. eine nach § 6 Absatz 1 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV vom 8. März 2021 - BAnz AT 09.03.2021 V1) testende Stelle,
 - 2. einen Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Testungen der Beschäftigten,
 - 3. einen Anbieter einer Dienstleistung im Rahmen der Inanspruchnahme durch die jeweiligen Kundinnen oder Kunden oder Patientinnen oder Patienten oder
 - 4. eine Schule oder Kindertageseinrichtung für die diese besuchenden Schülerinnen und Schüler oder Kinder und das dort beschäftigte Personal, sofern der Test durch fachkundige oder in der Anwendung der jeweiligen eingesetzten Tests geschulte Personen vorgenommen und bescheinigt worden ist. In den Fällen von Satz 2 Nummern 2 bis 4 kann die zu testende Person die Probenentnahme und Auswertung mit einem für die Anwendung durch medizinische Laien zugelassenen Test selbst durchführen, sofern ein geeigneter Beschäftigter

dies überwacht und das Ergebnis bescheinigt. In diesem Fall kann die Überwachung und Bescheinigung des Tests auf einen geeigneten Dritten übertragen werden.“

- 2. In § 13 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „ersten Semester“ die Wörter „und für Studierende, die unmittelbar vor dem Studienabschluss oder vor abschlussrelevanten Teilprüfungen stehen“ eingefügt.
- 3. In § 14c Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „erfolgen“ durch das Wort „erfolgten“ ersetzt.
- 4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 - „3. entgegen § 4a Absatz 1 Satz 2, Satz 3 oder Satz 4 als Arbeitgeber oder Anbieter einen Nachweis über das negative Testergebnis ausstellt,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 17 werden die Nummern 4 bis 18.
- 5. § 20 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
 - „3a. die Durchführung von Veranstaltungen für Studierende, die unmittelbar vor dem Studienabschluss oder vor abschlussrelevanten Teilprüfungen stehen
 - (Abschlussklassen), von der Untersagung nach § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG ausgenommen ist,“.
 - b) In Nummer 6 wird nach der Angabe „Nummer 6“ die Angabe „IfSG“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 2021 in Kraft.

Stuttgart, den 1. Mai 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann / Strobl / Sitzmann / Dr. Eisenmann / Bauer / Untersteller / Dr. Hoffmeister-Kraut / Lucha / Hauk / Wolf / Hermann / Erler

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April



Kontaktbeschränkungen

Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum: 2 Haushalte, maximal 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre* werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.
*bis zum 14. Geburtstag



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Ein Haushalt plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 35 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Treffen von bis zu zehn Personen aus maximal drei Haushalten möglich. Die Kinder dieser Haushalte werden bis einschließlich 13 Jahre nicht mitgezählt.



Ausgangsbeschränkungen

Es bestehen keine Ausgangsbeschränkungen am Tag oder bei Nacht.



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Ausgangsbeschränkungen für den betroffenen Land- oder Stadtkreis von **22 bis 5 Uhr**. Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung (dazu gehört auch beispielsweise der zum Haus gehörende Garten) ist dann nur mit **triftigen Gründen** erlaubt. Z.B.:
• Ausübung beruflicher Tätigkeiten und wichtiger Ausbildungszwecke.



Maskenpflicht

In folgenden Bereichen müssen alle Personen ab 6 Jahren eine **medizinische Maske** tragen*:

- Für alle Schüler*innen sowie Lehrer*innen an Schulen mit Präsenzunterricht sowie Schulhorte und Nachmittags- und Nachhilfebetreuung.
- Für Personal in Kitas, Grundschulförderklassen, Horten und Schulkindergärten. Ausnahme: Beim ausschließlichen Kontakt zu Kindern.
- Im öffentlichen Personenverkehr
- Beim Einkaufen
- In geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind
- In Arbeits-/Betriebsstätten sowie an Einsatzorten
- Bei den erlaubten körpernahen Dienstleistungen
- Während Veranstaltungen der Religionsausübung und Beerdigungen

- Im Auto, bei Mitfahrten von haushaltsfremden Personen (Paare gelten als ein Haushalt)
- In Arztpraxen
- **FFP2/KN95/K95-Maske** in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.

Ausnahme: Personal, das nicht direkt mit Patient*innen oder Bewohner*innen in Kontakt ist, ist von der FFP2-/KN95-/N95-Pflicht befreit.

*Ausnahme: Kinder unter 6 Jahre und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

FFP2/KN95/K95-Maskenpflicht:

- Im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr, im Taxi und bei der Schülerbeförderung und in den Einrichtungen und Wartebereichen dieser Angebote
- Bei allen noch geöffneten körpernahen Dienstleistungen

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.



Ausnahmeregelung: Von 22 bis 24 Uhr ist der Individualsport im Freien alleine erlaubt.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April



Bildung & Betreuung

- **Kitas** sind für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen offen.
- **Alle Klassenstufen aller Schulen** haben Präsenzunterricht im Wechselmodell.
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist die verpflichtende Durchführung von **2 Corona-Tests pro Woche** für alle Schüler*innen und Lehrpersonal an allgemeinbildenden Schulen sowie Berufsschulen.
- **Nachhilfeunterricht** in Gruppen bis maximal 5 Schüler*innen wieder möglich.
- **Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen** Unterricht im Rahmen der geltenden Kontaktbeschränkungen möglich.
- **Volkshochschulen** und ähnliche Einrichtungen können digitale Kurse anbieten. Kurse in Präsenz sind möglich bei erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungen, Sprach- und Integrationskursen sowie Nachhilfe, sofern digital nicht möglich.
- **Ballett- und Tanzschulen** schließen für den Publikumsverkehr. Kontaktfreies Training mit maximal 5 Personen aus zwei Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.
- **Praktische Ausbildung und Prüfung (gilt für Auto, Flugzeug und Boot)** sind unter Hygieneauflagen und mit medizinischer Maske möglich. Theorieunterricht ist nur online möglich.
- Besuch von **Bibliotheken und Archiven** ist mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation der Kontaktdaten möglich.
- **Erste-Hilfe-Kurse** sind mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest der Teilnehmer*innen möglich, sowie ein Testkonzept für das Personal.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:
Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen dürfen Einzelunterricht und Unterricht für Gruppen mit bis zu fünf Kinder bis einschließlich 13 Jahre anbieten. Besuch von Bibliotheken und Archive ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Alle Schulen gehen verbindlich in den **Wechselunterricht**. Folgende Einrichtungen schließen:
außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen. Online-Angebote sind weiterhin möglich.
Regelung für Ballett- und Tanzschulen: Zulässig ist Paartanz von Paaren die in einem Haushalt leben sowie von Paaren in einer festen Beziehung aus zwei verschiedenen Haushalten.



Notbremse ab einer Inzidenz über 165 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Fernunterricht und **kein Präsenzbetrieb oder -unterricht** in folgenden Einrichtungen:
Schulen aller Art, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kindertagesbetreuung, Berufsschulen • Abschlussklassen und SBBZ (G und K) sind ausgenommen.
• **Notbetreuung** ist weiterhin möglich.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 bzw. 165 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.



Arbeiten

- Arbeitgeber*innen sind gesetzlich verpflichtet, die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter*innen wahrzunehmen.
- **Home Office**, sofern möglich
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen auch in Präsenz möglich
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien)
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen



Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen und regelmäßige Tests** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen
- **Schnell- und Selbsttests**, die erforderlich sind, um Dienstleistungen und Angebote wahrnehmen zu können, müssen tagesaktuell sein, bedeutet nicht älter als 24 Stunden. Die kostenfreie **Bürgertests** in den Testzentren können hierfür genutzt werden. Desweiteren können zusätzlich folgende Stellen ein negatives Testergebnis bestätigen:
» Arbeitgeber*innen
» Anbieter*innen von Dienstleistungen
» Schulen und Kitas für deren Schüler*innen/Kinder sowie Personal
Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest unter Aufsicht an sich selbst durchführen, der dann bescheinigt werden darf.

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)
Stand: 01.05.2021

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April



Einzelhandel

Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf sind unter Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Blumenläden
- ✓ Buchhandlungen
- ✓ Drogerien
- ✓ Gartenmärkte
- ✓ Getränkemärkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädienschuhtechniker
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsalongen
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Ausführliche Liste auf www.baden-wuerttemberg.de

Sonstiger Einzelhandel darf neben „Click&Collect“ unter folgenden Bedingungen auch „Click&Meet“ anbieten:

- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken
- Vorherige Anmeldung sowie Terminbuchung mit festem Zeitfenster
- Dokumentation der Kontaktdaten

Regelung für Geschäfte:

- Hygienekonzept vor Ort muss eingehalten werden.
- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel)
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen
- Gesteuerter Zutritt
- Warteschlangen vermeiden.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:
Gesamter Einzelhandel darf unter folgenden Bedingungen öffnen:
• Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
• Tragen von medizinischen Masken



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Für „Click&Meet“ ist ein tagesaktueller **negativer Corona-Schnelltest** erforderlich. Kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden..



Notbremse ab einer Inzidenz über 150 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Der Einzelhandel darf kein „Click&Meet“ anbieten. „Click&Collect“ sowie Lieferdienste sind weiterhin möglich.

Ergänzung zu den Regelung für offene Geschäfte des täglichen Bedarfs:

- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 20 m² Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 40 m²

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100/150 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)
Stand: 01.05.2021



Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April



Dienstleistungen

Körpernahe Dienstleistungen sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und der Dauer der Dienstleistung müssen alle Beteiligte medizinische Masken tragen. Ist dies nicht möglich (z.B. bei einer Rasur), wird ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest der Kund*innen sowie ein Testkonzept für das Personal benötigt.
 - Nur mit vorheriger Terminbuchung
- Weiterhin geschlossen:**
- ✗ Prostitutionsgewerbe

Ausführliche Liste auf
» [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Körpernahe Dienstleistungen müssen schließen. Medizinisch notwendige Behandlungen sind weiterhin erlaubt. Friseurbetriebe dürfen geöffnet bleiben. Für das Wahrnehmen eines Termins beim Friseur oder der Fußpflege ist ein tagesaktueller **negativer Corona-Schnelltest** erforderlich. Kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.



Gastronomie

- Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.
- Ausnahme für **Speisen zur Abholung oder Lieferung** (bei Ausgangsbeschränkungen bis 22 Uhr für Abholung)
 - Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum
 - Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in **verschlossenen Behältnissen** erlaubt

Kantinen schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.



Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen
- Betriebsversammlungen
- Prüfungen und deren Vorbereitung
- Eheschließungen
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe)



Geimpfte/genesene Personen

Geimpfte und genesene Personen sind von der in zahlreichen Bereichen geltenden Testpflicht befreit. **Nachweis erforderlich.**



Religionsausübung

- Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.
- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer
 - Tragen von **medizinischen Masken**
 - **Anmelden** von Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen mindestens **zwei Werktagen** zuvor bei den zuständigen Behörden vor Ort. Dies gilt nicht für Beerdigungen.
 - Kein Gemeindegesang in geschlossenen Räumen



Bundesregelung

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Beerdigungen mit maximal 30 Personen.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.



Reisen

Appell: Verzichten Sie auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen.

Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tagestouristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

Nicht gestattet:

- ✗ Touristische Busreisen
- ✗ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

Weiterhin möglich:

- ✓ Geschäftsreisen
- ✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Stand: 01.05.2021



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Medizinische Maske tragen



Corona-App nutzen



Regelmäßig lüften



Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April



Sport

Individualsport im Freien und auf Außen- und Innensportanlagen (keine Schwimmbäder und Thermen aller Art) und **kontaktarmer Freizeit- und Amateursport** mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.

Kontaktarmer Gruppensport im Freien mit bis zu 20 Kindern bis einschließlich 13 Jahre ist erlaubt.

Die Benutzung der **Umkleiden** oder **Aufenthaltsräume** ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.

Ansonsten sind öffentliche und private Sportstätten für den allgemeinen Publikumsverkehr **geschlossen**.

Ausführliche Liste auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Für **Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport** und für **dienstliche Zwecke** (etwa für Polizei und Feuerwehren) dürfen die Einrichtungen (wie z.B. Fitnessstudios) geöffnet werden.

Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Kontaktarmer Sport im Freien und auf Außenanlagen mit maximal 10 Personen. In Innenanlagen mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Kontaktloser Individualsport auf Außen- oder Innensportanlagen alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts.

Kinder bis einschließlich 13 Jahre dürfen in Gruppen von maximal 5 Kindern **kontaktlosen Sport im Freien** ausüben. Anleitungspersonen benötigen einen tagesaktuellen **negativen Corona-Schnelltest**. Kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Museen, Galerien und Gedenkstätten, werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Wettannahmestellen schließen. Die Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten dürfen mit einem tagesaktuellen **negativen Corona-Schnelltest** weiterhin besucht werden. Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erforderlich. Kinder bis einschließlich 5 Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Besuch von Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologischen und botanischen Gärten ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Stand: 01.05.2021



Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Geschlossen:

- ✗ Ausflugsschiffe
- ✗ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✗ Diskotheken und Clubs
- ✗ Freizeitparks und Indoorspielflächen
- ✗ Kinos
- ✗ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✗ Konzerte und Kulturhäuser
- ✗ Krabbelgruppen
- ✗ Messen
- ✗ Opern
- ✗ Spielbanken- und hallen

- ✗ Theater
- ✗ Volksfeste o.ä.
- ✗ Zirkusse

Geöffnet:

- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren

Geöffnet für „Click&Collect“ sowie „Click&Meet“:

- ✓ Wettannahmestellen

Geöffnet mit vorheriger Terminbuchung und/oder Dokumentation der Kontaktdaten:

- ✓ Autokino, Autotheater, Autokonzerte
- ✓ Galerien
- ✓ Museen
- ✓ Gedenkstätten
- ✓ Zoologische und botanische Gärten





Altersjubilare

Wir gratulieren recht herzlich

im OT Eberdingen am

08.05. zum 70. Geburtstag,
Ladislaus Brenner
13.05. zum 80. Geburtstag,
Peter-Otto Schränker
13.05. zum 80. Geburtstag,
Ingeborg Hutter



im Ortsteil Nussdorf

12.05. zum 75. Geburtstag, Pasquale Polesso
12.05. zum 70. Geburtstag, Leonhard Neuberger

Wir wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr Glück, Gesundheit und Zufriedenheit.

Bürgermeister Peter Schäfer

*Sollten Sie **keine** Veröffentlichung wünschen, melden Sie sich bitte beim Einwohnermeldeamt oder in den Verwaltungsaußenstellen.*

Bürgermeisteramt

!!!! Vorgezogener Redaktionsschluss!!!!

Anlässlich des Feiertags „Christi Himmelfahrt“ gilt folgender Redaktionsschluss:

KW 19 Montag 10.05. 08.30 Uhr

Bürgermeisteramt Eberdingen

Sprechzeiten Gemeindeverwaltung

Telefonische Terminvereinbarung:

Montag - Freitag 8:30 - 11:30 Uhr
Montagnachmittag 16:00 - 18:30 Uhr

Die Verwaltungsstelle Hochdorf/Enz und Nussdorf sind dienstags und donnerstags geschlossen.

Terminvereinbarung mit dem Bürgermeister

Wenn Sie ein besonderes Anliegen haben und eine zeitnahe Besprechung mit dem Bürgermeister wünschen, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterin des Bürgermeisters, Frau Andrea Wenninger, unter Tel. 07042/7990. Sie erhalten einen schnellstmöglichen Besprechungstermin.

Öffnungszeiten Keltenmuseum Hochdorf/Enz



-bis auf Weiteres geschlossen-

Dienstag bis Freitag
je einschließlich 9:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:00 Uhr

Samstag, sonn- und feiertags
durchgehend von 10:00 bis 17:00 Uhr

Das Museum ist montags geschlossen.

Öffnungszeiten der Ortsbüchereien

-bitte vorherige Terminvereinbarung-

Eberdingen

montags 15:00 - 18:00 Uhr
donnerstags 16:00 - 19:00 Uhr

Hochdorf/Enz

montags 15:00 - 18:00 Uhr
donnerstags 11:00 - 12:00 und 15:00 - 18:00 Uhr

Nussdorf

dienstags 15:00 - 18:00 Uhr
mittwochs 11:00 - 12:00 Uhr
donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Feuerwehr Eberdingen

www.ffw-eberdingen.de



Abt. Hochdorf/Enz

Am Montag, 10.05. trifft sich die Abt.-wehr um 19.30 Uhr zu einer Übung.

Müllabfuhr

Donnerstag 06.05. Restmüll + Biomüll + Restmüll 4-Rad

Mittwoch 12.05. Flach

Freitag 14.05. Biomüll + Rund + Restmüll 4-Rad

Auftrag Zukunft.



Von der Biotonne in den Blumentopf

Eine saubere Mülltrennung ist gut für das Pflanzenwachstum - das wird jetzt für alle greifbar: Die Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg AVL bietet ab sofort Komposterde zum Verkauf an, der aus dem Biomüll im Landkreis gewonnen wurde. Seit einiger Zeit werden die Bioabfälle, die die AVL im Landkreis Ludwigsburg einsammelt, in einer Vergärungsanlage verarbeitet. Dabei entsteht einerseits Energie - immerhin so viel Strom wie vier mittelgroße Windräder produzieren; andererseits entsteht dabei auch wertvolle, torffreie Komposterde. Diese wurde noch mit Grüngutkompost veredelt und wird jetzt von der AVL in 50-Liter-Säcken verkauft - viel nachhaltiger geht es wohl nicht mehr.

Erhältlich ist die wertvolle, nährstoffreiche Erde für 6,20 Euro pro Sack in den Wertstoffhöfen Bottwartal (Steinheim), Am Wasserturm (Kornwestheim), Lehenfeld (Asperg) und im Gebrauchtwarenkaufhaus Warenwandel in Ludwigsburg-Tammerfeld - sobald der Einzelhandel wieder öffnen darf.

Doppelt nachhaltiges Online-Shopping im WARENWANDEL

Eine neues Laufrad für die Kleinsten; schöne Blumentöpfe für die Pflanzsaison; eine antike Musikbox - wundervolle Sammlerstücke, praktische Alltagsgegenstände oder schöne Möbel kann man bei einer Online-Shoppingtour durch das Gebrauchtwaren-Kaufhaus WARENWANDEL entdecken. Wer etwas findet, kann das Wunsch-Stück reservieren, einen Termin vereinbaren und gleich abholen. So wird Online-Shopping doppelt nachhaltig. Erstens: Im WARENWANDEL werden gebrauchte Gegenstände und Möbelstücke, die anderswo ausgedient haben, aber zu schade zum Wegwerfen sind, aufgemöbelt und preiswert verkauft. Das vermeidet Abfall. Zweitens: Unnötig lange Transportwege (wie bei anderen Online-Händlern) werden so vermieden.

Stöbern und reservieren kann man unter www.warenwandel.de. Die Liste der Möbel und Gegenstände wird dort ständig aktualisiert - regelmäßig reinschauen lohnt sich also.

Fundsachen

Im **OT Eberdingen** in der Nähe CEP - Gelände zwischen Riet und Eberdingen:

- ein Schweizer Taschenmesser in der Farbe rot und schwarz mit Schweizer Wappen-Logo.

Eigentumsansprüche können während der üblichen Sprechzeiten bei der Verwaltungsstelle im **OT Eberdingen** geltend gemacht werden.



Öffnungszeiten und Telefonnummern

| | | |
|---|--------------------------|---|
| <p>Gemeindeverwaltung, Internet: www.eberdingen.de E-Mail: buergermeisteramt@eberdingen.de</p> <p>Öffnungszeiten: - bitte vorherige Terminvereinbarung -</p> <p>Montag – Freitag 8.30 – 11.30 Uhr Montag 16.00 – 18.30 Uhr Bürgermeister 799401 Sekretariat 799402 Fax 799466</p> <p>Bauamt Amtsleiter 799306 stellv. Amtsleiterin 799307 Fax 799477</p> <p>Kämmerei und Personalamt Amtsleiter 799315 Sekretariat 799316 Liegenschaften, KAG-Beiträge 799317 Steueramt (Grund-und Gewerbesteuer, Hundesteuer, Wasserzins, stellv. Kasse) 799309 Kasse 799311 Fax 799488</p> <p>Ordnungs-und Sozialamt</p> <p>Amtsleiter 799304 Sekretariat (KiGa-Gebühren, Ferienbetreuung, Verlässliche Grundschule) 799302 Hallenbelegung, Ortseingangstafeln 799204 Gemeindevollzugsbediensteter 799205 Fax 799 499</p> <p>Einwohnermeldeamt (Ausweise, Fundsachen, Gewerbean-/abmeldungen) 799 203</p> <p>Standesamt, Friedhof 799202 Fax 799455</p> <p>Gemeindebauhof 8199898 Fax 8199907 Wassermeister 0171 9506490 stellv. Wassermeister 0171 9506518</p> <p>Freibad und Kiosk Öffnungszeiten (i. d.Regel von Mai – September) 9.30 – 19.30 Uhr Schwimmmeister 8152247 Kiosk 370743</p> <p>Verwaltungsaußenstellen</p> <p>Hochdorf/Enz 7095 Fax 817427 Öffnungszeiten: - bitte vorherige Terminvereinbarung - Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 – 11.30 Uhr + Montag 16.00 – 18.30 Uhr</p> <p>Nussdorf 98081 Fax 815463 Öffnungszeiten: - bitte vorherige Terminvereinbarung - Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 – 11.30 Uhr + Montag 16.00 – 18.30 Uhr</p> <p>Keltenmuseum Hochdorf/Enz 78911 Fax 370744 Öffnungszeiten: - b. a. W. geschlossen - Dienstag – Freitag 9.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.00 Uhr Samstag, Sonntag, Feiertag durchgehend 10.00 – 17.00 Uhr</p> | <p>Tel. 799-0</p> | <p>Ortsbüchereien</p> <p>Eberdingen 799208 Öffnungszeiten: - bitte vorherige Terminvereinbarung - Montag 15.00 – 18.00 Uhr Donnerstag 16.00 – 19.00 Uhr</p> <p>Hochdorf/Enz 871418 Öffnungszeiten: - bitte vorherige Terminvereinbarung - Montag 15.00 – 18.00 Uhr Donnerstag 11.00 – 12.00 Uhr 15.00 – 18.00 Uhr</p> <p>Nussdorf 940168 Öffnungszeiten: - bitte vorherige Terminvereinbarung - Dienstag 15.00 – 18.00 Uhr Mittwoch 11.00 – 12.00 Uhr Donnerstag 16.00 – 18.00 Uhr Kindergärten Eberdingen „Arche Noah“ 7050 Hochdorf/Enz „Regenbogen“ 77145 Hochdorf/Enz „Schillerstraße“ 871417 Hochdorf/Enz „Waldzwerge“ 8132164 Nussdorf „Blumenstraße“ 818350 Nussdorf „Reischachstraße“ 5608</p> <p>Grundschulen</p> <p>Schillerschule Hochdorf/Enz (Stammschule) 87140 Fax 871422 Internet: www.schule-eberdingen.de E-Mail: sekretariat@schule-eberdingen.de</p> <p>Karl-Ehmann-Schule Nussdorf (Außenstelle) 970500 Fax 9705022 Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule</p> <p>Hochdorf 871421 Öffnungszeiten: 11.15 – 17.00 Uhr</p> <p>Nussdorf 9705020 Öffnungszeiten: 11.30 – 17.00 Uhr Forstdienststelle Steffen Frank (steffen.frank@landkreis-ludwigsburg.de) 07152 524 88</p> <p>Postagentur Eberdingen Öffnungszeiten: Montag + Dienstag 18.00 – 19.00 Uhr Mittwoch – Freitag 15.00 – 17.00 Uhr Samstag 12.00 – 13.00 Uhr</p> <p>Postagentur Hochdorf/Enz Öffnungszeiten: Montag + Dienstag 14.30 – 17.30 Uhr Mittwoch - Freitag 9.00 – 12.00 Uhr + Donnerstag 17.30 – 19.00 Uhr Samstag 9.30 – 11.30 Uhr</p> <p>Kehrbezirke für Kaminreinigung</p> <p>OT Eberdingen und Nussdorf Bezirksschornsteinfegermeister Michael Hrdina 940624</p> <p>OT Hochdorf/Enz Bezirksschornsteinfegermeister Stephan Müller 0711 8386410</p> <p>AVL ServiceCenter Telefon 07141 1442828 Fax 07141 1442829 servicecenter@abfallwirtschaft-ludwigsburg.de</p> |
|---|--------------------------|---|



Schulnachrichten

Jugendmusikschule Vaihingen an der Enz

Grabenstr. 18, 71665 Vaihingen
Tel. 07042 / 18510

E-Mail: jugendmusikschule@vaihingen.de
www.jugendmusikschule-vaihingen.de

Auch wenn durch die derzeitige Corona-Verordnung der Präsenzunterricht an der Jugendmusikschule bis auf Weiteres unter sagt bleibt, versuchen wir, wo immer dies sinnvoll und möglich ist, unser Angebot für Einzel- und Kleingruppen in Form von Online-Unterricht aufrecht zu erhalten. Mit hohem zeitlichen und kreativen Einsatz bemühen sich unsere Lehrkräfte das Fernunterrichtsangebot für die Schüler so abwechslungsreich und effektiv wie möglich zu gestalten. Solange es keine öffentlichen Livevorspiele und Konzerte geben kann, haben Schüler die Möglichkeit sich in selbstaufgenommenen Videos auf der Musikschulhomepage unter www.jugendmusikschule-vaihingen.de zu präsentieren. Aktuell ist dort eine kleine Reihe unter dem Titel „Musikschulstars der Woche“ zu sehen.

Unser Sekretariat ist täglich, außer freitags von 10:30 bis 16:30, besetzt. Außerhalb dieser Zeit ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Gerne nehmen wir Ihre Anfragen und Wünsche telefonisch oder per E-Mail entgegen. Neuanmeldungen sind jederzeit möglich, so dass wir sofort loslegen können, sobald wieder Präsenzunterricht gestattet ist. In Einzelfällen ist auch ein Start im Onlineunterricht möglich – eine individuelle Beratung hierzu bieten unsere Fachlehrer gerne an. Für eine Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an unser Sekretariat.

Allgemeine Informationen zu allen Kursen, Instrumental- und Ensemblefächern erhalten Sie ebenfalls im Sekretariat. Dort können auch gerne kostenlose „Schnupperstunden“ für den Instrumentalunterricht vereinbart werden.

Aktuelle Informationen aus Ämtern, Verbänden und Vereinigungen

Sozialberatung Ludwigsburg e.V.

Schuldnerberatung in Zeiten von Corona

Die Schuldnerberatung der Sozialberatung Ludwigsburg e.V. ist seit vielen Jahren kompetenter Ansprechpartner bei allen Fragen rund um das Thema Schulden. Das Beratungsangebot umfasst unter anderem Beratung bei Kontopfändung, Energiesperren oder Mietrückständen, Unterstützung bei der Haushaltsplanung aber auch Ratenzahlungs- und Vergleichsvereinbarungen, sowie die Begleitung in das Insolvenzverfahren. Der Lockdown im März letzten Jahres hatte Auswirkungen auf die Beratungssituation in der Schuldnerberatung. Persönliche Gespräche konnten anfangs nur noch telefonisch stattfinden. Auch die SchuldnerInnen wurden zurückhaltender, was die persönlichen Kontakte zur Schuldnerberatung anbelangte. Die Beratungsstelle war durchgehend telefonisch erreichbar, dringende Angelegenheiten konnten somit schnell geklärt werden. Der Kontakt zu Gläubigern und Behörden fand weiterhin statt, wenn auch zu eingeschränkten Zeiten, da sich deren Beschäftigte häufig im Homeoffice befanden. Dennoch konnten manche Vorgänge nicht fortgeführt bzw. abgeschlossen werden, für die ein persönlicher Kontakt zwingend notwendig gewesen wäre. Inzwischen können persönliche Beratungen nach Terminvergabe und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen wieder stattfinden. Umfragen diverser Wirtschaftsauskunfteien zeigen, dass Verbraucher Zahlungsschwierigkeiten und Einkommenseinbußen fürchten. So nahmen zahlreiche Haushalte zu Beginn der Corona-Krise die Stundung von Krediten in Anspruch. Dies zeigt, dass in vielen Haushalten das Geld zum Leben knapp ist. Selbst für Menschen, die bislang ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen konnten, stellt sich die Frage, wie lange sie dies noch stemmen können, wenn die Corona-Krise weiter anhält. Bedingt durch Kurzarbeit, Kündigung oder Geschäftsschließungen im unternehmerischen Bereich, wird es in diesem Jahr zu einer Zunahme an Über- und Verschuldung kommen.

Finanzielle Sorgen und Schulden können sich erheblich auf die psychische Verfassung auswirken. In diesem Fall möchten wir Betroffenen ans Herz legen, sich schnellstmöglich mit der Schuldnerberatung in Verbindung zu setzen, damit frühzeitig reagiert werden kann. Gerade in diesen Zeiten, in denen persönliche Kontakte so weit wie möglich reduziert werden sollen, bietet die Sozialberatung Ludwigsburg e.V. mit dem Projekt „Schuldnerberatung online“ die Möglichkeit, sich kostenlos und anonym an die Schuldnerberatung zu wenden. Mit dem Projekt wollen wir Betroffene erreichen, die aus den verschiedensten Gründen (z. B. Scham, psychische oder physische Erkrankung) nicht zu uns in die Beratungsstelle kommen. SchuldnerInnen sollen ermutigt werden, sich möglichst früh an die Beratungsstelle zu wenden, damit Schlimmeres verhindert werden kann. Denn erfahrungsgemäß gilt, je früher gehandelt wird, umso mehr Möglichkeiten gibt es, Wohnungskündigungen, Lohnpfändungen oder Post vom Gerichtsvollzieher zu vermeiden.

Schuldnerberatung online:

→ www.sozialberatung-ludwigsburg.de

→ Schuldnerberatung → Schuldnerberatung online

Landratsamt Ludwigsburg

Der Fachbereich Landwirtschaft des Landratsamtes Ludwigsburg teilt mit

NID – Nitratinformationsdienst

- Abholung der Bodenproben an den Sammelstellen beendet

Die Beprobung von landwirtschaftlichen Flächen ist nun weitgehend abgeschlossen, lediglich die Maisproben in Wasserschutzgebieten sind noch zu ziehen. Die Beprobung von Mais erfolgt dann zum Vier-Blatt-Stadium (Beprobungstiefe bis 90 cm!). Proben, die ab jetzt gezogen werden, müssen sofort nach der Probenahme direkt in die Kühltruhen am Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Landwirtschaft, Hindenburgstr. 30/1 eingestellt werden. An den Sammelstellen stehen aber weiterhin die Probenahmegeräte samt Aushebern zur Verfügung.

Bei Fragen stehen im Fachbereich Landwirtschaft folgende AnsprechpartnerInnen zur Verfügung: Philipp Mayer: 07141 144-44917, Eveline Hildebrandt: 07141 144-44919.

Online-Infoveranstaltung „Ein Jahr Masernschutzgesetz“ Experten beantworten Fragen

- Bedrohliche Erkrankung, wichtige Impfung

Das Masernschutzgesetz ist seit 1. März 2020 in Kraft. Nach über einem Jahr gibt es immer noch viele Fragen bei Lehrkräften, Erzieherinnen und anderen Betroffenen. Deshalb organisierte das Gesundheitsdezernat des Landratsamtes kürzlich mit der Stadt Ludwigsburg, der Ärzteschaft Ludwigsburg, dem Staatlichen Schulamt und Betroffenen eine Online-Infoveranstaltung. 160 Ärztinnen und Ärzte, Leitungen von Schulen und Kindertagesstätten, Tagespflegepersonen und Vertreterinnen und Vertreter der Träger von Gemeinschaftseinrichtungen nahmen an der Veranstaltung teil. Im Vorfeld oder im Chat gestellte Fragen behandelten Experten ausführlich. Gesundheitsdezernentin Dr. Karlin Stark begrüßte die Teilnehmenden und Referentinnen und Referenten.

„In aktuellen Zeiten, in denen Corona alles zu überschatten droht, dürfen wir andere ernsthafte Infektionskrankheiten nicht vergessen“, sagte sie. Schirmherr Bundesgesundheitsminister Jens Spahn schickte eine Videobotschaft und wünschte der „Stopp-Masern-Kampagne“ des Landkreises viel Erfolg. Weitere Unterstützung für die Kampagne kam ebenfalls per Video von Manfred Lucha, Minister für Soziales und Integration Baden-Württemberg. Dr. Uschi Traub, Leiterin der Gesundheitsförderung beim Gesundheitsdezernat, fasste die gesetzlichen Regelungen des Masernschutzgesetzes zusammen. Seit dem 30. März 2021 ist die Frist für den Masernschutz-Nachweis bei Betreuten und Beschäftigten, die schon vor dem 1. März 2020 in den Einrichtungen waren, vom 31. Juli 2021 auf den 31. Dezember 2021 verlängert.

Der Erste Bürgermeister der Stadt Ludwigsburg, Konrad Seigfried, berichtete als Träger von Gemeinschaftseinrichtungen, dass die Umsetzung des Masernschutzgesetzes in Ludwigsburg optimal organisiert sei und sehr gut angenommen werde.

Anita Kermisch, Kommissarische Leiterin des Staatlichen Schulamts Ludwigsburg, referierte über Erfahrungen und aktuelle Fragen. Durch die Corona-bedingten Schulschließungen war die



Vorlage von Original-Impfausweisen erschwert. Zum Teil war es schwierig, die Ausweise zu interpretieren. Auch an den Schulen gab es große Akzeptanz und nur vereinzelte Impferweigerer. Kinder- und Jugendarzt Dr. Thomas Kauth, stellvertretender Vorsitzender der Ärzteschaft Ludwigsburg, betonte die Bedrohlichkeit der Masern-Erkrankung und die Wichtigkeit der Impfung: „Masern ist deutlich ansteckender als COVID.“ Die Nachfrage nach Masern-Impfungen in den Praxen hat zugenommen. Neben den gesetzlichen Regelungen stärkt die Masernimpfkampagne des Landkreises Ludwigsburg das Vertrauen in die Masernimpfung durch breit gestreute Informationen und Aufklärung. Familie Schönbohm erzählte die Geschichte ihres Sohnes Max, der an einer Masernspätfolge, der SSPE (Subakute Sklerosierende Panenzephalitis), nach vielen Jahren im Wachkoma starb. Ein Kurzfilm von Bruder Julian stellt das Schicksal der Familie sehr bewegend dar. Ab Mai 2021 bietet das Gesundheitsdezernat kostenlose Masern-Titermessungen für Beschäftigte von Gemeinschaftseinrichtungen an. Bei einem schützenden Titer muss kein Impfnachweis vorgelegt werden. Die Blutentnahmen finden donnerstags von Mai bis Juli von 14 bis 18 Uhr statt. Diese sind nur mit Terminvereinbarung unter 07141 144-2520 möglich. Interessierte finden Vorträge und Filme der Infoveranstaltung sowie Fragen und Antworten in den nächsten Tagen auf www.stoppt-masern.de im Internet.

Welcome Center bietet wieder Sprechstunde an

Der Welcome Service Region Stuttgart (WSRS) bietet eine regelmäßige Sprechstunde im Landkreis Ludwigsburg an. Das kostenlose Informationsangebot richtet sich an internationale Fachkräfte, ihre Familienangehörigen und Studierende, die im Landkreis Ludwigsburg leben und arbeiten wollen oder kürzlich in den Landkreis gezogen sind und Unterstützung brauchen. Die Sprechstunde ist ebenfalls für Unternehmen geöffnet. Kleine und mittelständische Unternehmen, die ausländische Fachkräfte schon beschäftigen oder dies beabsichtigen, können sich zu den Themen Onboarding und Integration sowie bei Fragen zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, zur Arbeitserlaubnis, zu Behördenprozessen oder anderen Themen beraten lassen. Die Beraterinnen des WSRS bieten Gespräche auf Deutsch, Englisch, Kroatisch und Serbisch an. Sie geben Erstinformationen zu sämtlichen Fragen rund um das Ankommen, Leben und Arbeiten im Landkreis Ludwigsburg und verweisen je nach Anliegen an spezielle Einrichtungen wie die Agentur für Arbeit, Anerkennungsstellen oder auch an die Kammern. Die nächste, kostenlose Beratung findet am Mittwoch, 12. Mai, von 9.00 bis 13.00 Uhr auf Grund der aktuellen Situation nur online statt. Eine Anmeldung per Mail unter svetlana.acevic@region-stuttgart.de oder per Telefon (+49 16221 52 728) ist erforderlich. Weitere Informationen unter welcome.region-stuttgart.de, www.fachkraefteallianz-landkreis-ludwigsburg.de

Internationaler Tag der Pflege am 12. Mai:

„Pflege – Was nun?“ für pflegende Angehörige

Das NETZWERK Herausforderung Pflege und Beruf bietet am 12. Mai von 16.00 bis 17.00 Uhr einen kostenlosen Online-Live-Vortrag: „Pflege – Was nun?“ für pflegende Angehörige an. Die Pflegestützpunkte im Landkreis Ludwigsburg bieten an sechs Standorten (Landratsamt Ludwigsburg, Landratsamt-Außenstelle Vaihingen/Enz, Gesundheitszentrum am Bahnhof in Besigheim, Stadt Ludwigsburg, Stadt Bietigheim-Bissingen, Familienzentrum Gerlingen) telefonische und persönliche Beratung in Fragen der Versorgung bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit an. Die Beratung ist unabhängig, neutral, vertraulich und für Beratungssuchende kostenfrei. Die Themen sind vielfältig. Zum Beispiel: die Klärung von Fragen im Vorfeld von Pflege, wie sich die Pflege mit Familie und Beruf vereinbaren lässt und welche Möglichkeiten es gibt, wenn der Alltag aufgrund von Pflege oder Erkrankung neu gestaltet werden muss. **Themen sind insbesondere:**

- Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige
- Leben mit Demenz
- Barrierefreies Wohnen, technische und sonstige Hilfsmittel
- Ambulante Hilfen wie Häusliche Pflege, Essen auf Rädern, Haushaltshilfen
- Tages-, Kurzzeit-, Verhinderungs-, Dauerpflege
- Fragen zu Pflegeversicherung und weiteren Leistungsansprüchen
- Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Am Tag der Pflege informieren die Pflegestützpunkte Online über inhaltliche und finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige. Zur Teilnahme benötigen Sie einen PC mit Lautsprecher. Fragen können auch über eine Chat-Funktion gestellt werden.

Anmeldungen ab sofort per E-Mail unter www.gleichstellungsbeauftragte@landkreis-ludwigsburg.de unter Nennung des vollständigen Namens.

Kirchliche Mitteilungen



Kirche in der Umgebung

Diakonische Bezirksstelle Vaihingen an der Enz
Heilbronner Straße 19, 71665 Vaihingen/Enz,
Tel. 07042 9304-0 / FAX: 07042 9304-13
E-Mail: info@diakonie-vaihingen.de
www.diakonie-vaihingen.de

Aktuelle Erreichbarkeit:

Aktuelle Erreichbarkeit – Neue Zeiten

Mo. – Fr. 9:00 – 12:30 Uhr / Di. und Do. 13:00 – 16:30 Uhr
Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist die Arbeit der Diakonischen Bezirksstelle Vaihingen/Enz leider personell und zeitlich nur eingeschränkt möglich. Termine sind im Augenblick nur nach telefonischen Absprachen und unter Einhaltung der Corona-Hygienestandards möglich.

Falls Sie in Not sind und/oder Unterstützung benötigen, können Sie uns anrufen, einen Brief oder eine E-Mail schreiben.

Falls Sie haltbare Lebensmittel spenden möchten, bitten wir Sie uns anzurufen. Kleiderspenden oder verderbliche Lebensmittel können wir leider immer noch nicht annehmen.

Wir bitten um Verständnis.

Folgende Notfallbereitschaften sind eingerichtet:

Sozial- und Lebensberatung

Erste Anlaufstelle bei sozialrechtlichen Fragen, bei Fragen rund um Schwangerschaft, bei persönlichen Problemen, Krisen oder Konflikten

Telefonische Sprechzeiten: Mo. - Fr. 9:00 – 12:00 Uhr
Di. und Do. 13:30 – 16:30 Uhr

Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

Dann rufen wir Sie zurück.

Andrea Magenau, Tel. 07042 9304 11;

E-Mail: magenau@diakonie-vaihingen.de

Kurberatung

Beratung und Vermittlung von Mütterkuren und Mutter/Vater-Kind-Kuren

Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

Dann rufen wir Sie zurück.

Michaela Siems, Tel. 07042 9304-30;

E-Mail: siems@diakonie-vaihingen.de

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Beratung für Menschen in belastenden Lebenssituationen, bei Konflikten in Partnerschaft und Familie

Beratungen erfolgen z. Zt. per Video- oder Telefonkonferenz, nur in besonderen Fällen wird eine persönliche Beratung durchgeführt. Wir bitten um Verständnis.

Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

Dann rufen wir Sie zurück.

Heidelinde Finkbeiner-Knapp, Tel. 07042 9304-20

Schuldnerberatung

Beratung für überschuldete Menschen

DBS Schuldnerberatung: Frau Krieg ist i. d. R. Di., Mi. und Do. erreichbar. Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

Dann rufen wir Sie zurück.

Frau Krieg, Tel. 07042 9304 12;

E-Mail: krieg@diakonie-vaihingen.de